

Nr. 34 vom 20.12.2023

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Satzung der Beruflichen Hochschule Hamburg über die Verwendung von Drittmitteln und die Durchführung von Drittmittelprojekten

vom **14.12.2023**

Satzung der Beruflichen Hochschule Hamburg über die Verwendung von Drittmitteln und die Durchführung von Drittmittelprojekten

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 14.12.2023 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1, § 77 Absatz 7 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023. (HmbGVBl. S.250) - die nachstehende Satzung über die Verwendung von Drittmitteln und die Durchführung von Drittmittelprojekten beschlossen.

Präambel

Die Berufliche Hochschule Hamburg hat sich zum Ziel gesetzt, die Qualität in Forschung und Lehre zu steigern. Sie unterstützt und fördert daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten, der Gesetze und dieser Satzung die Einwerbung von privaten und öffentlichen Drittmitteln und die Durchführung von Vorhaben mit Mitteln Dritter. Neben Zuwendungen aus Landes- und Bundesmitteln betrifft dies insbesondere Mittel der Europäischen Union sowie Mittel von privater Seite einschließlich Spenden und Sponsoring für die Forschung.

Diese Satzung regelt den Umgang mit Drittmitteln jedweder Herkunft und soll dazu beitragen, Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen bei der Beantragung, Durchführung und Bewirtschaftung, um bei der Finanzierung von Forschungsvorhaben durch Zuwendungen durch öffentliche und private Dritte den Anschein unlauterer Absichten oder Quersubventionierung zu vermeiden. Sie dient dem Schutz der Beschäftigten, der Prozessklarheit und Transparenz im Rahmen solcher Leistungen und sichert damit die Wissenschaftsfreiheit.

A) Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von öffentlichen und privaten Drittmitteln durch Berechtigte (siehe §2) an der Beruflichen Hochschule Hamburg (nachfolgend BHH oder Hochschule).

§ 2 – Berechtigte

Professorinnen und Professoren der BHH haben das Recht, Drittmittelforschung gem. § 77 HmbHG im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zu betreiben; die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die zur Durchführung von Drittmittelvorhaben berechtigten Personen werden im Folgenden als „Berechtigte“ bezeichnet.

§ 3 – Begriffsbestimmung

1. Drittmittel im Sinne dieser Satzung sind Geld-, Sach- und sonstige Leistungen Dritter aus einseitig oder gegenseitig verpflichtenden Verträgen oder eines Zuwendungsbescheides von Ländern, des Bundes oder der Europäischen Union, die der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zu den Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden:

- a) Geld- und Sachzuwendungen oder sonstige Leistungen (z.B. für Entwicklung, Weiterbildung, sonstige Dienstleistungen): Diese Mittel werden der Hochschule für Zwecke von Forschung und Lehre gewährt, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Sachliche, finanzielle und wissenschaftliche Berichte – sog. Verwendungsnachweise – sind keine Gegenleistungen.
- b) Geldleistungen aus Verträgen: Sind gegenseitige Verträge zwischen Drittmittelgebern und der Hochschule, in denen Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistung und Gegenleistung festgelegt werden (z.B. Drittmittelverträge, Kooperationsverträge, Auftragsforschung, Dienstleistungen, Sponsoring).
- c) Einseitig verpflichtende Verträge: Ziel- und zweckgerichtete Zuwendungen liegen vor, wenn für die Zuwendung keine Gegenleistung im Sinne eines Austauschverhältnisses vereinbart wird, sondern die Mittel zur Unterstützung eines bestimmten Vorhabens zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Spenden, Stiftungsprofessuren, Schenkungen.
- d) Spenden: Bei Spenden kann eine Zweckbindung entfallen, wobei die Annahme und Verwendung nur dann zulässig ist, wenn sie gemeinnützige Zwecke gem. §§ 51 ff. AO verfolgt. Eine Spendenbescheinigung wird ausgestellt, sofern die erforderlichen steuerlichen Voraussetzungen vorliegen.
2. Drittmittelgeber sind natürliche oder juristische Personen, die der BHH Geld- oder Sachleistungen zum Zwecke der Forschung und Lehre gewähren.

B) Verfahren

§ 4 – Grundsätze und allgemeine Verfahrensregelungen

1. Die Verwaltung von Drittmitteln erfolgt durch die Hochschule gemäß § 7 dieser Satzung.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und die Berechtigten der BHH arbeiten kooperativ und unterstützend während der Durchführung von Drittmittelprojekten zusammen; dabei leistet die Verwaltung die vollständige kaufmännische wie finanzielle Projektabbildung, die Berechtigten leisten ihre projektspezifischen fachlichen Aufgaben. Weitere Informationen sind dem **Leitfaden** für die Bearbeitung von Drittmitteln zu entnehmen.
3. Die jeweils aktuellen Richtlinien der Drittmittelgeber zur Durchführung von Drittmittelvorhaben sind von den Berechtigten zu beachten.
4. Das Präsidium der BHH kann allgemeine Zuständigkeitsregeln für die Verwaltung von Drittmittelprojekten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Auftraggeber erlassen.
5. Die Hochschule nimmt ausschließlich Drittmittel an, die den Grundsätzen und Prinzipien dieser Satzung entsprechen. Diese wurden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- a) **Transparenzprinzip:** Die durch das Präsidium berechtigten Personen dürfen während eines Drittmittelvorhabens jederzeit Auskunft verlangen und Einsicht in die Unterlagen nehmen.
- b) **Dokumentationsprinzip:** Absprachen und Vereinbarungen, insbesondere über Vereinbarungen von gegenseitigen Leistungen, sind schriftlich zu dokumentieren.
- c) **Vier-Augenprinzip:** Das Management von Drittmitteln unterliegt dem Vier-Augen-Prinzip, d.h. Verträge, Rechnungen etc. sind grundsätzlich von dem Berechtigten zusammen mit dem verwaltungsseitigen Verantwortlichen zu unterzeichnen.
- d) **Trennungsprinzip:** Die Annahme und Verwendung von Drittmitteln jeglicher Art dürfen nicht in Abhängigkeit von vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften, z.B. Bestellungen, Empfehlungen und dergleichen, erfolgen. Drittmittel dürfen nicht dazu bestimmt sein, Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen. Insbesondere darf kein Interessenkonflikt begründet werden, der dem Ethos einer integren und erkenntnisgeleiteten Wissenschaft entgegensteht.
- e) **Haushaltswahrheit und -klarheit:** Die Buchung der Drittmittel erfolgt lückenlos nach den geltenden Bilanzierungsgrundsätzen, z.B. Bilanzwahrheit, Imparitätsprinzip sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), auf den dafür eingerichteten Konten.
- f) **Rechenschaft:** Die Abteilung Finanzen und Beschaffung führt eine Übersicht über Einzelzuwendungen, Gesamtvolumen etc. für die einzelnen Drittmittelprojekte. Sie erstattet einmal jährlich hierüber Bericht im Senat.
6. Geldleistungen erfolgen ausschließlich auf das Konto der BHH. Eine Einzahlung auf Privatkonten ist nicht zulässig.
7. Die Durchführung von Teilen eines Drittmittelprojektes als Nebentätigkeit ist unzulässig (Splittingverbot). Nebentätigkeiten stellen keine Drittmittelforschung im Sinne des Hamburgischen Hochschulgesetzes oder dieser Satzung dar und sind der Personalabteilung anzuzeigen.
8. Verlassen Berechtigte die Hochschule, können die laufenden Drittmittelvorhaben sowie daraus beschaffte Gegenstände und Nutzungsrechte an aus den Drittmittelvorhaben erzielten Ergebnissen zum neuen Arbeitgeber verlagert werden, sofern die Bestimmungen des Drittmittelgebers dem nicht entgegenstehen. Restmittel aus drittfINANZIERTEN Projekten, die von der Hochschule abgeschlossen wurden, verbleiben bei der Hochschule.
9. Die von einer oder einem Berechtigten vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnenen Drittmittelprojekte, können von dieser oder diesem zu Ende geführt werden. Darüber hinaus kann der oder dem Berechtigten auf Antrag die Antragstellung für neue Drittmittelvorhaben durch den Kanzler oder die Kanzlerin und mit Zustimmung einer oder eines Kostenstellenverantwortlichen genehmigt werden. Ein Anspruch auf Entgelt gegen die Hochschule wird durch diese Tätigkeit nicht begründet.

10. Verträge mit privaten Auftraggebern (wirtschaftliche Tätigkeit) dürfen nur unter Einhaltung des Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) geschlossen werden, wenn die Auftragsvergütung mindestens kostendeckend gem. § 10 dieser Satzung ist und eine angemessene Gewinnspanne enthält oder nach Marktpreis kalkuliert wurde. Die Durchführung der wirtschaftlichen Tätigkeit darf erst nach Genehmigung durch die Hochschule auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen vereinbart und begonnen werden.
11. Die Veräußerung von Projektergebnissen ist in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Die Entscheidung über eine wirtschaftliche Tätigkeit trifft die Hochschule und bietet Unterstützung bei der Kalkulation eines angemessenen Marktpreises. Entsprechende Arbeitsvorlagen werden von der Stelle Finanzen und Beschaffung veröffentlicht.
12. Forschungsergebnisse werden veröffentlicht, sofern Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.
13. Das Präsidium behält sich vor, Drittmittelprojekte, die gegen ethische oder humanitäre Grundsätze verstoßen, abzulehnen.

§ 5 – Anzeige der Beantragung eines Projekts

1. Der Berechtigte informiert das Präsidium bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unter Vorlage sämtlicher schon vorhandener und erforderlicher Unterlagen, über die geplante Einwerbung von Drittmitteln sowie laufende Vorverhandlungen mit dem Drittmittelgeber. Drittmittelanträge sind über die Berechtigten zu stellen. Die Antragsstellung ist der Verwaltung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gem. § 77 Absatz 3 Satz 1 HmbHG ist damit erfüllt.
2. Das Präsidium, respektive das jeweils für Forschung zuständige Präsidiumsmitglied, ist bereits in der Konzeptphase eines Projektes einzubinden.
3. Werden Drittmittelvorhaben beantragt, die strukturelle Auswirkungen (z.B. Personalressourcen) auf einzelne Abteilungen haben, sind die betreffenden Bereiche zu beteiligen.
4. Die Berechtigten und die Verwaltung bemühen sich, bei allen Anträgen die bestmögliche Förderung einschließlich möglicher Projektpauschalen für indirekte Kosten (sog. Overhead) zu erzielen. Das Präsidium behält sich vor, Projekte unter den Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 und 3 abzulehnen oder durch Auflagen zu beschränken.
5. Die Mitwirkung in Netzwerken gleich welcher Art ist der Verwaltung anzuzeigen, sofern diese eine schriftliche Vereinbarung voraussetzt.

§ 6 – Kooperationsverträge

Juristische Überprüfung der Vertragsentwürfe erfolgen durch das Justizariat. Um ein bestmögliches Verhandlungsergebnis erreichen zu können, wird die oder der Berechtigte gebeten, alle zur Verhandlung notwendigen Unterlagen, z.B. den Vertragsentwurf des Dritten, frühzeitig zur Verfügung zu stellen und über zwischen den Kooperationspartnern vereinbarte Fristsetzungen zu informieren.

§ 7 – Verwaltung von Drittmitteln

1. Die Verwaltung der Drittmittel sowie die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Hochschule; § 77 Absatz 4 Satz 4 HmbHG bleibt hiervon unberührt.
2. Die Verwendung der Drittmittel wird durch die Richtlinien des Mittelgebers bestimmt. Diese haben vor staatlichen Verwaltungsvorschriften Vorrang, sofern sie nicht gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen sowie den in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätzen entgegenstehen.
3. Die Verwaltung und Verwendung der Drittmittel erfolgt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Hamburg unter Berücksichtigung folgender Grundsätze: Der Notwendigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, soweit die Richtlinien des Drittmittelgebers nichts Abweichendes vorgeben. Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln sind entsprechend im Haushalt auszuweisen.
4. Sofern der Drittmittelgeber nichts anderes bestimmt, gehen die im Drittmittelvorhaben beschafften Gegenstände in das Eigentum der Hochschule über.
5. Finanzielle Erträge aus Drittmittelvorhaben stehen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung. Die Einnahmen stehen der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme der hochschulischen Infrastruktur, des Personals und von Sachmitteln für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 8 – Personal in Drittmittelvorhaben

1. Für das aus Drittmitteln an der Hochschule zu beschäftigende wissenschaftliche Personal gilt das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG) in der aktuell gültigen Fassung, einschließlich der arbeits- und tarifrechtlichen sowie der an der Hochschule bestehenden Regelungen.
2. Für nicht-wissenschaftliches Personal, welches aus Drittmitteln finanziert wird, gilt das Teilzeit- und Befristungsgesetz einschließlich der bereits unter Ziffer 1. angeführten Regelungen.
3. Die Ausfertigung der erforderlichen Arbeitsverträge erfolgt durch die Personalabteilung. Zur Gewährleistung der Arbeitsaufnahme zum gewünschten Einstellungstermin ist die Personalabteilung frühestmöglich einzubinden.

§ 9 – Beschaffung

1. Es gelten die aktuellen Bestimmungen des Vergaberechts.
2. Unzulässig ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Verknüpfung zwischen Gewährung von Mitteln durch Dritte und einer Verpflichtung der Hochschule, bestimmte Produkte abzunehmen.
3. Personal der BHH hat die Antikorruptionsrichtlinie der FHH sowie entsprechende interne Richtlinien der BHH (z.B. zur Annahme von Geschenken und Belohnungen) zu beachten und zu befolgen; für Beamte gelten die besonderen Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und des Landesbeamtengesetzes.

§ 10 – Wirtschaftliche Tätigkeit - Umsetzung der Trennungsrechnung an der BHH

1. Die BHH ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben, z.B. der Forschungstätigkeit aus Drittmitteln, besteht keine Steuerpflicht. Darüber hinaus ist es Hochschulen gestattet, sich wirtschaftlich zu betätigen. In diesen Fällen unterliegt die BHH der Steuerpflicht. Unterstützung bei der Vorkalkulation sowie der Durchführung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen bietet die Stelle Finanzen und Beschaffung der Hochschule; erst nach Genehmigung durch diese darf mit der Betätigung begonnen werden.
2. Wird eine wirtschaftliche Tätigkeit angestrebt, gilt an der BHH folgende Verfahrensweise:
 - a) Die BHH hat im Rahmen ihres Jahresabschlusses zu belegen, dass es bei wirtschaftlichen Projekten zu keiner Subvention durch den Landeszuschuss gekommen ist. Personal, das aus Landesmitteln finanziert wird, hat daher die Arbeitszeit in wirtschaftlichen Projekten eindeutig zu erfassen. Dies ist nur durch eine jeweils separate Zeiterfassung möglich. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass BHH-Personal in Auftragsforschungsprojekten eingesetzt wird.
 - b) Zum Nachweis, dass kostendeckend gearbeitet wurde, wird jährlich und nach Abschluss des Projektes eine Nachkalkulation unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten sowie der tatsächlich im Projekt geleisteten Stunden erstellt.
 - c) Über die Zurechnung des Gewinnzuschlags und des Gemeinkostenanteils wird die Stelle Finanzen und Beschaffung jährlich neu und basierend auf einer aktuellen Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung entscheiden.

§ 11 – Wissenschaftliche Vortrags- oder Beratungstätigkeit

Die oder der Vortragende/Beratende darf ein angemessenes Honorar für die Hochschule annehmen, sofern seine Tätigkeit nicht in Nebentätigkeit ausgeführt wird. Das Honorar ist an die Hochschule abzuführen. Beantragt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter die Ausübung dieser Tätigkeit in Nebentätigkeit, so finden die Bestimmungen über das Nebentätigkeitsrecht Anwendung. Einen entsprechenden Antrag nimmt die Personalabteilung entgegen.

§ 12 – Forschungs- und Lehrzulage

Bei Drittmittelprojekten privater Geldgeber ist nach den gesetzlichen Regelungen des Hamburgischen Besoldungsgesetz (§ 39 HmbBesG) die Vereinbarung einer Forschungs- und Lehrzulage möglich. Die oder der Berechtigte zeigt der BHH die vereinbarte Zulage an, damit diese von der Hochschule ausbezahlt werden kann.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger der BHH in Kraft.

Hamburg, 14.12.2023